

Herrn MD Michael Sell
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Nur per E-Mail an IVC1@bmf.bund.de

Präsident:
Dr. Andreas Mattner

Vorstand:
Jan Bettink
Ulrich Höller
Dr. Jochen Keysberg
Bärbel Schomberg
Christian Ulbrich
Thomas Zinnöcker

Ehrenpräsident:
Dr. Eckart John von Freyend

Präsidium:
Klaus Beine
Matthias Böning
Rolf Buch
Claus-Jürgen Cohausz
Martin Eberhardt
Wolfgang Egger
Birger Ehrenberg
Rainer Eichholz
Dr. Bruno Ettenauer
Alexander Gebauer
Dr. Jürgen Gehb
Günter Manuel Giehr
Prof. Dr. Tobias Just
Werner Knips
Barbara A. Knoflach
Dr. Reinhard Kutscher
Matthias Leube
Reinhard Müller
Dr. Andreas Muschter
Andreas Pohl
Oliver Porr
Dr. Georg Reutter
Daniel Riedl
Rupprecht Rittweger
Martin Schramm
Jürgen Schwarze
Dr. Zsolt Sluitner
Ulrich Steinmetz
Dirk Tönges
Peter Tzeschlock
Dr. Hans Volkert Volckens
Brigitte Walter
Dr. Marc Weinstock
Claus Wisser

Geschäftsführer:
Dr. Stephan Rabe
Klaus-Peter Hesse

Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.
German Property Federation
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
T: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 0
F: +49 (0) 30 - 20 21 585 - 29
info@zia-deutschland.de
www.zia-deutschland.de

Büro Brüssel:
Rue du Commerce 31
B-1000 Bruxelles
Telefon: +32 (0) 2 - 792 10 05
Telefax: +32 (0) 2 - 792 10 10

VR 25863 B (Berlin-Charlottenburg)

 **BDI**
Mitgliedsverband des BDI

Berlin, 15. Januar 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG)

Ihr GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001:002
Ihr DOK: 2015/1101556

Sehr geehrter Herr Sell,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern kommen wir Ihrer Bitte um Übermittlung einer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung nach, wenngleich wir die zeitlichen Zwänge bedauern. Sie beeinträchtigen die Möglichkeit der notwendigen vertieften Auseinandersetzung mit der bevorstehenden grundlegenden systematischen Änderung.

Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) gehört zu den bedeutendsten Interessenverbänden der Branche. Er versteht sich als Stimme der Immobilienwirtschaft und spricht mit seinen Mitgliedern, darunter mehr als 20 Verbände, für 37.000 Unternehmen der Branche. Der Verband hat sich zum Ziel gesetzt, der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung zu geben, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene – und im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI).

Wir begrüßen die Zielsetzung der Reform des Investmentsteuerrechts, EU-rechtliche Risiken auszuräumen, einzelne Steuergestaltungen zu verhindern und die Gestaltungsanfälligkeit zu reduzieren sowie den administrativen Aufwand abzubauen¹, bedauern aber dennoch die Aufgabe des Transparenzprinzips für Publikumsfonds (vgl. unsere Argumente in unserem Schreiben vom 1. September 2015 zum Diskussionsentwurf). Die neue Besteuerung auf Publikumsfondsebene führt insbesondere zu Steuererhöhungen beim Kleinanleger (innerhalb des Sparer-Freibetrags). Das Ziel, die Investmentsteuerreform steuerneutral durchzuführen, wird damit nicht erreicht.

Ferner begrüßen wir, dass Kritikpunkte und Anregungen im Rahmen unserer Stellungnahme zum Diskussionsentwurf im Referentenentwurf Berücksichtigung gefunden haben. Hinsichtlich der Ausgestaltung wollen wir jedoch auf einige Punkte hinweisen, bei denen wir Veränderungsbedarf sehen. Entsprechend werden wir im Rahmen unserer Stellungnahme – trotz klarer Präferenz für die Beibehaltung des aktuellen Besteuerungssystems mit Anwendung des Transparenzprinzips – auf den Regelungsgehalt des Referentenentwurfs eingehen und insbesondere aufzeigen, welche Folgen sich daraus für die Immobilienwirtschaft ergeben. Im Vordergrund sollte stehen, Hindernisse, die der Idee des Investmentsparens abträglich wären, weiterhin zu vermeiden und insbesondere auch den privaten Vermögensaufbau breiter Bevölkerungsschichten zum Zwecke der privaten Altersvorsorge im Blick zu behalten. Zugleich ist dabei auf systematische und Detailregelungen Wert zu legen, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Fondsindustrie fördern. Wir weisen darauf hin, dass die Hauptwettbewerber der deutschen Fondsindustrie weder Steuern auf der Ebene des Fondsvehikels, noch bei Ausschüttung erheben, der vorliegende Entwurf jedoch eine Vielzahl von Steuererhöhungen vorsieht.

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 1.

A. Anmerkungen zu den Einzelregelungen des Referentenentwurfs

I. Allgemeines

Bei Publikumsfonds (im Folgenden im Sinne der Terminologie des Referentenentwurfs als „Investmentfonds“ bezeichnet) wird – obwohl die Gestaltungen, die künftig vermieden werden sollen, weitestgehend Spezialfonds (im Folgenden im Sinne der Terminologie des Referentenentwurfs als „Spezial-Investmentfonds“ bezeichnet) betreffen – ein mittlerweile eingespieltes Besteuerungssystem ohne Not aufgegeben. Das bisherige System ist für das Investmentsparen hinreichend attraktiv, das neue in weiten Bereichen nicht. Die Investmentbesteuerung wird bei (mindestens) zwei nebeneinander bestehenden völlig unterschiedlichen Besteuerungssystemen, die jeweils schon für sich äußerst komplex sind, auch für die Finanzverwaltung nicht einfacher. Hinzu kommen Übergangsregelungen von kaum übersehbarem Detaillierungsgrad für den Wechsel von der heutigen Besteuerung zur intransparenten Besteuerung und für den Wechsel zwischen den einzelnen neuen Besteuerungssystemen.

Zwangsläufig wird es zu steuerorientierten Ausweichreaktionen der Anleger kommen, wenn nur partiell bei Investmentfonds die Besteuerung von Vermögensanlagen verschärft wird. Dies kann jedoch zu Verzerrungen von Investitionsentscheidungen führen.

Die künftige Ausgestaltung der intransparenten Besteuerung führt gerade im Immobilienbereich – insbesondere bei grenzüberschreitenden Anlagen – zu erheblichen Nachteilen gegenüber einer Direktanlage. In diesem Zusammenhang sehen wir durch die Ausgestaltung des Referentenentwurfs die Gefahr, dass steuerlich induzierte Marktveränderung ungekannten Ausmaßes hervorgerufen werden könnten.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die Investmentsteuerreform in der Version des Referentenentwurfs – ausweislich der beigefügten Berechnungen zu Veränderungen des Steueraufkommens – zu Aufkommenserhöhungen führt. Diese werden aller Wahrscheinlichkeit nach sogar noch unterschätzt, da ein beträchtlicher Teil der bestehenden Fonds die Voraussetzungen der dem Anleger zugutekommenden Teilfreistellung nicht erfüllen wird. Die reforminduzierten zusätzlichen steuerlichen Belastungen widersprechen den Gedanken des Koalitionsvertrages und sind auch nicht Bestandteil der Ziele der Reform, die wir oben bereits begrüßt haben. Das insoweit bestehende Potenzial sollte insbesondere genutzt werden, um die derzeit drohende Schlechterstellung von Immobilienfonds gegenüber dem Status Quo abzuwenden. Schließlich sollte der für die steuerliche Eingriffsverwaltung verunglückte und rechtsstaatlich nicht auslegbare Begriff der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ aufgegeben werden. Auch die aktuelle Gesetzesbegründung zeigt, dass eine Wortlautauslegung unmöglich ist, und in Wahrheit die professionelle, organisierte Anlage durch eine KVG immer kaufmännisch gewerblicher Natur ist, so auch aktiv und unternehmerisch ist und auch sein muss. Klare, rechtsprechungssichere Abgrenzungen werden weder in den Gesetzesbegründungen noch dem dazu ergangenen BMF-Schreiben gegeben.

Unglücklich ist, dass der Ausdruck „Investmentfonds“ teilweise in Abgrenzung zu Spezial-Investmentfonds synonym zu Publikumsinvestmentfonds, teilweise jedoch als Oberbegriff für beide Fondstypen benutzt wird. Insoweit sollte die Terminologie – idealerweise durch die Benutzung des Ausdrucks „Publikumsinvestmentfonds“ korrigiert werden.

II. Einzelregelungen

1. Artikel 1 – Investmentsteuergesetz

a) Zu § 2 InvStRefGE

In § 2 Abs. 4 InvStRefGE wird der Begriff des Anlegers definiert. Anleger ist danach derjenige, dem die Anteile an einem Investmentfonds oder an einem Spezial-Investmentfonds zuzurechnen sind. Der Begriff „Investmentanteil“ ist jedoch nicht im InvStRefGE definiert. Der Verweis des § 2 Abs. 1 InvStRefGE auf die Begriffsbestimmungen des KAGB ist insoweit nicht ausreichend, da auch das KAGB den Begriff „Investmentanteil“ nicht definiert. Aufgrund der in § 2 Abs. 4 InvStRefGE gesetzlich angeordneten Unbeachtlichkeit der rechtlichen Ausgestaltung sowohl des Fonds als auch des Anteils, ergibt sich aus dem bloßen Gesetzeswortlaut nicht, dass – richtigerweise – beispielsweise Schuldverschreibungen oder Darlehen keine Anteile im Sinne des InvStRefGE darstellen.

Petitum:

- Es sollte eine Definition des Begriffs „Investmentanteil“ eingefügt werden.

b) Zu § 6 InvStRefGE

aa) Zehn-Jahres-Frist gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG

Das Fehlen einer dem § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG entsprechenden zeitlichen Begrenzung der Steuerverstrickung von Immobilienveräußerungsgewinnen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) InvStRefGE sehen wir aus folgenden Gründen kritisch: (1) Fondsanleger werden durch den InvStRefGE gegenüber dem aktuellen Investmentsteuerrecht deutlich schlechter gestellt und gegenüber Direktanlegern unnötigerweise benachteiligt. (2) Die durch Anwendung der Bestandschutzregelung auf Fondsebene steuerfrei vereinnahmten Veräußerungsgewinne sind bei der Ausschüttung an den Anleger steuerpflichtig. (3) Die Einführung einer uneingeschränkten Steuerpflicht von Immobilienveräußerungsgewinnen auf Fondsebene hat einen enormen Rückstellungsbedarf für latente Veräußerungsgewinne zur Folge und wird insbesondere für Publikumsfonds, die mehrheitlich in deutsche Immobilien investieren, zu erheblichen negativen Renditeauswirkungen führen.

(1) Für Anleger stellen Immobilien sowohl für den allgemeinen Vermögensaufbau als auch für die private Altersvorsorge einen wichtigen Bestandteil ihres Portfolios dar. Dabei ermöglichen Immobilienfonds breitesten Bevölkerungsschichten die Anlage in Immobilien. Dies gilt insbesondere für Kleinanleger. Aber auch für vermögendere Anleger sind Immobilienfonds unter Umständen eine Alternative

zum direkten Erwerb, weil gerade bei Immobilien immer auch der jeweilige Zeithorizont des Anlegers zu beachten ist und direkte Engagements über nur wenige Jahre nicht sinnvoll wären. Zugleich lassen sich die mit der Immobilienanlage verbundenen Risiken besser streuen. Des Weiteren bietet der Fonds bessere Möglichkeiten, die Anlage im Alter zu „entsparen“, als dies bei einer direkten Anlage der Fall sein kann. Die mit dem Referentenentwurf geplante unbefristete Steuerverstrickung von Veräußerungsgewinnen bedeutet jedoch gerade für diese Anleger im Vergleich zum aktuell geltenden Investmentsteuerrecht eine Schmälerung der ausschüttbaren Erträge und steht damit im Widerspruch zu den Bemühungen der Regierung, die private Altersvorsorge stärken zu wollen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien über die Grenzen des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG hinaus zu besteuern. Auf das systemwechselbedingt ohnehin steigende Steueraufkommen wurde bereits hingewiesen (siehe oben A.I. – am Ende –). Es sind auch keine steuersystematischen Gründe für eine unbefristete Steuerverstrickung ersichtlich. Inländische Investmentfonds gelten gemäß § 6 Absatz 1 InvStRefGE als Körperschaftsteuersubjekt. Das Körperschaftsteuerrecht kennt aber sowohl die Vereinnahmung steuerfreier Erträge als auch steuerfreie Ausschüttungen. Durch Orientierung an den insoweit vorhandenen Regelungen (insbesondere §§ 8b und 27 KStG) ließe sich ohne systematische Brüche ein Gleichlauf mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG herstellen. Angesichts von Grunderwerbsteuersätzen von bis zu 6,5 % vom Gesamtwert, sind die vereinnahmbaren Wertzuwächse ohnehin bereits immer minimal.

Anderenfalls würde der Fondsanleger auch schlechter gestellt als der Direktanleger, da der Direktanleger gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG Veräußerungsgewinne mit Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei vereinnahmen kann. Gleiches gilt bei Anlage über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft. Gerade im Publikumsbereich sollten die Fonds aber eine attraktive Besteuerung ermöglichen.

(2) Darüber hinaus bestehen gegen die Umsetzung der im Referentenentwurf geplanten Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) InvStRefGE verfassungsrechtliche Bedenken. Zwar wird durch die Bestandsschutzregelung zumindest gewährleistet, dass – sofern zwischen der Anschaffung der Immobilie und der Verkündung des InvStRefG ein Zeitraum von zehn Jahren liegt – die bis zur Einführung des InvStRefG entstandenen Wertveränderungen steuerfrei bleiben, kritisch sehen wir aber die fehlende Steuerfreiheit bei der Ausschüttung der – steuerfrei vereinnahmten – Veräußerungsgewinne an den Anleger. Insoweit ist der Bestandsschutz bei einer Fondsanlage nicht gewahrt und die Regelung nach unserer Ansicht verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Anpassung im Sinne unseres Petitions ist daher geboten. De facto können Anleger Veräußerungsgewinne, die der Fonds steuerfrei erzielt hat, bislang auch steuerfrei vereinnahmen. Eine formalistische Aufspaltung der aktuellen Konstellation bei der Frage, ob ein Anleger die Steuerfreiheit „selbst herbeiführen“ kann, widerspricht gerade der noch geltenden Transparenz.

(3) Die geplante Abschaffung der Steuerfreiheit außerhalb der Zehn-Jahres-Frist führt – wie bereits erwähnt – dazu, dass Immobilienfonds erstmals für unrealisierte Veräußerungsgewinne Rückstellungen für latente Steuern bilden müssen.

Der erstmalige Rückstellungsbedarf ist je nach Volumen und Haltedauer deutscher Immobilien enorm und wird mit Wirksamkeit des InvStRefG zu einem ggf. spürbaren Wertabschlag führen. Entsprechendes gilt für das Erfordernis der weiteren laufenden Rückstellungserhöhungen in den Folgejahren. Solche Mehrbelastungen wirken sich zwangsläufig negativ auf die Renditen der Anleger aus. Hier stellt sich die Frage, ob dies wirtschaftlich gewollt ist.

Petition:

- Durch die Freistellung von Immobilienveräußerungsgewinnen und die Möglichkeit ihrer steuerfreien Ausschüttung an die Anleger von Immobilienfonds sollte ein Gleichlauf zu § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG hergestellt werden.

bb) Ratierlicher Aufbau von Rückstellungen für latente Steuern auf Immobilienveräußerungsgewinne

Sofern zumindest Immobilienveräußerungsgewinne innerhalb von zehn Jahren ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig werden sollen, gehen wir davon aus, dass auf Fondsebene entsprechende Rückstellungen für latente Steuern zu bilden wären. Um eine signifikante einmalige Auswirkung auf den Anteilspreis am 1. Januar 2018 zu vermeiden, schlagen wir eine Übergangsregelung in Anlehnung an § 35 Abs. 2 KARBV an. Diese sieht einen linearen Aufbau der Rückstellungen innerhalb von fünf Jahren vor.

cc) Gemeinkosten

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 InvStRefGE können Gemeinkosten auf Fondsebene generell nicht berücksichtigt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung² sollen somit beispielsweise Verwaltungsgebühren, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Investmentfonds in Rechnung stellt, nicht abziehbare mittelbare Werbungskosten sein. Uns erschließt sich nicht, weshalb auf Fondsebene eine solche generelle Versagung vorgegeben wird. Das Leistungsfähigkeitsprinzip beachtend, sollten Gemeinkosten nach dem objektiven Nettoprinzip in Ansatz gebracht werden dürfen. Um nicht gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip zu verstoßen, regen wir dementsprechend eine Regelung an, wonach Gemeinkosten bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte anteilig im Verhältnis von Einkünften, die keinem Steuerabzug unterliegen, zu Einkünften, die einem Steuerabzug unterliegen, abgezogen werden dürfen.

dd) Ausschluss von § 8b KStG

Wir weisen darauf hin, dass der Ausschluss der Anwendung von § 8b KStG durch § 6 Abs. 2 Satz 5 InvStRefGE zu einer nicht systemgerechten und unnötigen Doppelbelastung auf der Ebene der Immobiliengesellschaft und des Immobilienfonds führt. Solche Mehrbelastungen wirken sich zwangsläufig negativ auf die Renditen der Anleger aus.

² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 74.

ee) Berücksichtigung von Verlustvorträgen vor dem 1. Januar 2018

Nicht ausgeglichene steuerliche Verlustvorträge aus Zeiträumen vor dem 1. Januar 2018 würden gemäß den neuen Regelungen verlorengehen. Wir regen deshalb an, den § 6 Abs. 4 InvStRefGE entsprechend zu ergänzen.

ff) Erhöhter Verwaltungsaufwand

Mit dem Referentenentwurf soll insbesondere ein Abbau des administrativen Aufwands erreicht werden.³ Entsprechend weisen wir darauf hin, dass der Entwurf in seiner augenblicklichen Form drei verschiedene Arten der Einkommensermittlung vorsieht. Die erste Art der Einkommensermittlung erfolgt im Rahmen von § 6 Abs. 3 Satz 1 InvStRefGE, wonach die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, die in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zu den Einnahmen stehen, zu ermitteln sind. Die zweite Form der Einkommensermittlung ist in § 13 Abs. 4 InvStRefGE vorgesehen, wo der Gewinn als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu ermitteln ist, wobei – dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgend – alle im (auch mittelbaren) wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Ausgaben zu berücksichtigen sind. Die dritte Art der Einkommensermittlung ist in § 28 InvStRefGE für die Spezial-Investmentfonds festgelegt.

Entsprechend können die im Referentenentwurf vorgesehenen Arten der Einkommensermittlung – insbesondere durch die Aufgabe des Transparenzprinzips bei Investmentfonds – für Kapitalverwaltungsgesellschaften in der Praxis eine Erschwernis bedeuten. Verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft neben Spezial-Investmentfonds auch Investmentfonds, tritt neben das grundsätzlich schon bestehende System mit dem intransparenten Besteuerungsregime noch ein weiteres, neues System. Aufgrund der bei Spezial-Investmentfonds vorzunehmenden individuellen Berechnung für Anleger würde der Verwaltungsaufwand für die Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter erhöht, wenn der Spezial-Investmentfonds mehr als nur einen Anleger hat. Unter dem bisherigen Besteuerungsregime war nur ein System für die Kapitalverwaltungsgesellschaften erforderlich, der Referentenentwurf führt bei diesen Kapitalverwaltungsgesellschaften zum Nebeneinander von zwei Systemen mit drei Arten der Einkommensermittlung. Der Referentenentwurf verstärkt somit den bereits in der Begründung des Referentenentwurfs kritisierten beträchtlichen administrativen Aufwand und steht nach unserem Verständnis mithin im Widerspruch zu den Zielen der Investmentsteuerreform. Darüber hinaus führt der erhöhte Verwaltungsaufwand Schätzungen zufolge zu zusätzlichen Belastungen in dreistelliger Millionenhöhe allein bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese finanziellen Mehraufwendungen würden zu sinkenden Renditen bei den Anlegern führen.

Petition:

- Wir empfehlen, die Regelung zum Werbungskostenabzug – das Leistungsfähigkeitsprinzip beachtend – zu überarbeiten, damit auf Fondsebene Gemeinkosten zumindest anteilig berücksichtigt werden können. Dadurch

³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 1.

wird ferner der Verwaltungsaufwand nicht erhöht, weil die Einkommensermittlung im Rahmen von § 6 InvStRefGE mit der des § 13 InvStRefGE harmonisiert wird.

- Streichen von § 6 Abs. 2 Satz 5 InvStRefGE.
- Ergänzung des § 6 Abs. 4 InvStRefGE wie folgt: „Nicht ausgeglichene negative Einkünfte sind in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. **Dies gilt auch für nicht ausgeglichene Verlustvorträge aus Veranlagungszeiträumen vor dem 01.01.2018.** § 10d Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

c) Zu § 7 InvStRefGE

Insgesamt führt das vorgeschlagene Konzept in vielen Fällen zu einer Steuererhöhung bei Investmentfonds und benachteiligt gerade die Hauptzielgruppe, den Kleinanleger. Dies wird auch nicht durch die vorgesehene Teilfreistellung der Ausschüttung kompensiert (vgl. hierzu unsere Ausführungen zu § 17 des vorliegenden Entwurfs). Eine steuerliche Vorbelastung auf der Fondsebene in Höhe von 15 % KSt inkl. SolZ auf sämtliche inländische Netto-Mieterträge sowie inländische Veräußerungsgewinne benachteiligt Kleinanleger mit Einkünften innerhalb des Sparer-Freibetrags gegenüber dem heutigen Konzept, was die Attraktivität der Anlage schmälert und angesichts der anderen immobilienpezifischen Steuereinnahmequellen zu einer prohibitiv hohen Belastung führt. Das Investmentsparen wird hierdurch ad absurdum geführt, zumal da bekanntermaßen Immobilienrenditen zwar stabil, doch ohnehin niedrig sind und in der Niedrigzinsphase weiter sinken.

Petitur:

- Grundsätzlich präferieren wir die Beibehaltung des bisherigen transparenten Besteuerungssystems. Hilfsweise wäre ein – unvermeidlich mit bürokratischem Aufwand verbundenes – Entlastungssystem für Kleinanleger zu erwägen.

d) Zu § 8 InvStRefGE

Nach § 8 des Diskussionsentwurfs ist bei Investmentfonds eine Steuerbefreiung nur bei bestimmten steuerbegünstigten Anlegern möglich. In Deutschland gibt es neben den bezeichneten Anlegern noch weitere steuerbefreite Anleger (z. B. Versorgungswerke), welche zum Wohle einer Vielzahl von Individuen agieren. Daher erscheint eine Erweiterung des begünstigten Anlegerkreises zwingend notwendig, um unbegründete Diskriminierungen bei den Altersversorgungswegen zu vermeiden.

Petitur:

- Ergänzung des Katalogs der begünstigten Anleger um Versorgungswerke nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG und ggfs. weitere steuerbefreite Anleger.

e) Zu § 11 InvStRefGE

Es ist nicht davon auszugehen, dass im Fall ausländischer Fonds die in § 11 InvStRefGE statuierte Pflicht, Steuererstattungen an die "verursachenden" Investoren auszukehren, durch ausländische Rechtsordnungen/ ausländische Gerichte anerkannt bzw. dort einklagbar wären.

Eine mit dem Konzept vereinbare Lösung könnte darin bestehen, in diesen Fällen den Erstattungsantrag gegenüber dem deutschen Fiskus den "verursachenden" Investoren zuzuordnen.

f) Zu § 12 InvStRefGE

Wir gehen im Rahmen von § 12 Abs. 4 InvStRefGE davon aus, dass der gesetzliche Vertreter des Investmentfonds bei zu Unrecht ausgestellten Freistellungsbescheinigungen nicht in die Haftung genommen wird. Eine Prüfung der vorliegenden Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beim Anleger geht über die Anwendung einer angemessenen Sorgfalt hinaus. Wir regen eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an. Eine Haftung für Gegenstände, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht prüfen kann, muss ausgeschlossen sein.

g) Zu § 13 InvStRefGE

Der gemessen an den Maßstäben für die steuerliche Eingriffsverwaltung verunglückte und rechtsstaatlich nicht auslegbare Begriff der „aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung“ sollte aufgegeben werden. Auch die aktuelle Gesetzesbegründung zeigt, dass eine gebotene Wortlautauslegung unmöglich ist, und in Wahrheit die professionelle, organisierte Anlage durch eine KVG immer kaufmännisch gewerblicher Natur ist, somit auch aktiv und unternehmerisch ist und auch sein muss. Klare, rechtsprechungssichere Abgrenzungen werden weder in den Gesetzesbegründungen noch dem jüngeren BMF-Schreiben dazu gegeben. Die Leitlinien in diesem sind willkürlich. Eine ultima-ratio Regelung darf nicht in dieser Weise unbestimmt sein. Eine KVG handelt immer unternehmerisch und kaufmännisch organisiert und bewirtschaftet Vermögensgegenstände entsprechend, eine zusätzliche steuerrechtliche Wertung als aktiv und unternehmerisch ist gar nicht denkbar. Wenn der Gesetzgeber oder das BMF in Wahrheit anders als zu Zeiten des InvG den Grundstückshandel begrenzen will, muss dies im Gesetz wie bei den REITs ausdrücklich erfolgen. Eine Gleichsetzung von ein bisschen mehr oder weniger An- und Verkäufen als aktiv unternehmerisch ist im Wege einer Subsumtion sprachlich nicht möglich. Die Regelung suggeriert ferner, dass eine KVG unternehmerisch operativ tätig sein könnte, oder gar dies in Tochterimmobiliengesellschaften verlagern könnte. Das ist im Ansatz falsch, da ihr dies bereits aufsichtsrechtlich nach Auslegung des KAGB, der ESMA und der BaFin untersagt ist.

Wenn man denn Grundstückshandelsaktivitäten messbar machen will, so muss man auf den aufsichtsrechtlichen Immobilienobjektbegriff abstellen und nicht auf den einkommensteuerrechtlichen Objektbegriff. Fonds verwalten handelbare Objekte wie sie der Markt sieht und nicht einkommensteuerrechtlich selbständig

nutzbare unbewegliche Wirtschaftsgüter. Die Erfassung einzelnen Teileigentums oder steuerrechtlich separierbarer Einheiten in der Fondsbuchhaltung ist nicht sachgerecht, verursacht erheblichen Aufwand und erhöht das Risiko des Eingreifens der Ausnahmeregel unnötigerweise.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Bagatellgrenze in § 13 des Entwurfs. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei Immobilienfonds das Überschreiten der Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel assetbedingt in der Natur der Sache liegt und somit eine erhebliche Gefahr besteht, dass die Bagatellgrenze bei Immobilienfonds nicht greift. Entsprechend erscheint es zwingend eine praxisingerechtere Ausgestaltung anzustreben, indem die 5 %-Grenze nicht auf die an sich nicht gesetzlich relevanten Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit, sondern eben nur auf die Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung im Sinne des BMF-Schreibens vom 3. März 2015⁴ abstellt. Dadurch kann vermieden werden, dass die der Immobilienfondsanlage dem Wesen nach immanente Veräußerung von Immobilien durch das Konstrukt des gewerblichen Grundstückshandels zu gewerblichen Einkünften und somit schädlichen Einnahmen im Sinne des § 13 InvStRefGE führt.

Ferner sehen wir die Fünf-Prozent-Grenze als zu gering an. Schon relativ kleine Fehler können zur Überschreitung dieser Grenze führen, so dass wir für eine Erhöhung der Grenze auf zehn Prozent plädieren. Laut den früheren Gesetzesbegründungen ist dies eine ultima-ratio Regelung. Dann muss dies aber auch in der Wesentlichkeitsgrenze zum Ausdruck kommen.

Ein mögliches Leerlaufen der Bagatellgrenze kann vor allem aus standortpolitischen Gründen nicht gewollt sein, da ausländische Immobilienfonds ohne inländische Betriebsstätte mangels inländischer Betriebsstätte nicht der Gewerbesteuer unterliegen können. Insofern würden inländische Immobilienfonds gegenüber ausländischen Immobilienfonds ohne inländische Betriebsstätte benachteiligt werden.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass im Falle des Überschreitens der 5%-Grenze nur eine partielle Gewerbesteuerpflicht besteht, weisen in diesem Zusammenhang jedoch auf unsere Ausführungen zu § 6 InvStRefGE („erhöhter Verwaltungsaufwand“) hin.

Weiterhin führen nach aktuellem Recht nur wesentliche Verstöße gegen die Anlagebestimmungen zu einem Verlust der Investmentfondsstatus und damit u.a. zur Gewerbesteuerpflicht. Die Wesentlichkeit sollte auch gemäß der neuen Regelung ausschlaggebend für die Gewerbesteuerpflicht sein.

Petitum:

- Die aktive unternehmerische Bewirtschaftung sollte tatbestandlich entfernt werden. Hilfsweise sollte die prozentuale Grenze auf die Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung im Sinne des BMF-Schreibens vom 3. März 2015 abstellen. Darüber hinaus sollte eine Erhöhung auf zehn

⁴ BMF-Schreiben vom 3. März 2015, IV C 1 – S 1980-1/13/10007:003.

Prozent in Betracht gezogen werden. Als Zählobjekte sollten, wenn überhaupt, Immobilien als Anlagegegenstände im aufsichtsrechtlichen Sinne gelten.

- In § 13 Abs. 2 Nr. 2 InvStRefGE sollte noch die Voraussetzung der Wesentlichkeit aufgenommen werden.

h) Zu § 14 InvStRefGE

In § 14 Abs. 5 InvStRefGE ist ein sog. nationaler Treaty Override vorgesehen, da eine Freistellung in Deutschland ungeachtet eines Doppelbesteuerungsabkommens nur bei einer bestimmten Vorbelastung gewährt werden soll. Der BFH stuft die Einführung von nationalen Treaty Overrides in bestimmten Fällen zu Recht als unzulässig ein. Entsprechend kritisch sehen wir das innerstaatliche Überschreiben des Abkommensrechts durch § 14 Abs. 5 InvStRefGE.

Wir regen außerdem an, dass nicht verrechnete Verluste aus Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 2018 sowie ausgeschüttete Immobilienveräußerungsgewinne außerhalb der Zehn-Jahres-Frist weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden können. Die dafür notwendigen Informationen können z. B. im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Petition:

- Wir bitten zu prüfen, ob die Einführung des vorgenannten Treaty Override verfassungskonform ist.
- Wir bitten darum, den § 14 InvStRefGE dahingehend zu ergänzen, dass Immobilienveräußerungsgewinne sowie nicht verrechnete Verluste aus Veranlagungszeiträumen vor dem 1. Januar 2018 steuerfrei ausgeschüttet werden können.

i) Zu § 15 InvStRefGE

Das vorgestellte Konzept der Anlegerbesteuerung mittels einer Vorabpauschale stößt auf grundlegende Bedenken. Die Mindestbesteuerung in Form einer Vorabpauschale, verhindert eine signifikante Vereinfachung der Besteuerung. Durch die Mindestbesteuerungskomponente, die der Sache nach zu einer übermäßigen Besteuerung führen kann, wird nicht das mit der Reform intendierte Trennungsprinzip verwirklicht, sondern es wird gerade zu Lasten des Anlegers durchbrochen.

Es handelt sich bei der Vorabpauschale um einen fiktiven Ertrag, der bei einer späteren Veräußerung der Anteile aufwendig korrigiert werden muss, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Damit verbleibt es bei einem komplexen Rechenwerk, das keinesfalls als ein Beitrag zur Vereinfachung der Investmentbesteuerung bezeichnet werden kann.

aa) Zinsnachteil

Kritisch sehen wir auch, dass der Anleger mit der Besteuerung der fiktiven Vorabpauschale eine Steuervorauszahlung leistet, ohne dass eine zeitnahe Verrechnung stattfindet. Vielmehr hängt die Verrechnung von der Veräußerung der typischerweise langfristig gehaltenen Anteile ab. Es ist somit sehr gut möglich, wenn nicht sogar die Regel, dass die Verrechnung erst mehrere Jahre später erfolgt. Insoweit entsteht dem Privatanleger ein Zinsnachteil, der in der Einführung der Vorabpauschale begründet ist und in dieser Form bei keinem anderen Anlageprodukt vorkommt.

bb) Doppelbesteuerung

Ferner besteht die Gefahr einer Doppelbesteuerung, wenn die Erträge im ersten Jahr thesauriert (= Ansatz der Vorabpauschale) und im zweiten Jahr ausgeschüttet werden (= Ansatz der Ausschüttung). Zwar erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich mit der Schlussbesteuerung, dies ist aber nicht in allen Fällen sichergestellt. Beispielsweise in den Fällen, in denen der Anleger nicht über verrechenbare positive Kapitalerträge verfügt. Aufgrund von Bestimmungen, die eine Verlustverrechnung begrenzen, kann es zu einer endgültigen Besteuerung nur fiktiver Erträge kommen.

cc) Erhöhter (Verwaltungs)Aufwand

Nach unserer Auffassung muss betont werden, dass die Einführung einer Vorabpauschale keinen Beitrag zur Steuervereinfachung oder zur Steuergerechtigkeit darstellt.

Ebenso führt die Zwölfstel-Regelung des § 15 Abs. 2 InvStRefGE bei den depotführenden Stellen zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand, um bei unterjährig Erwerben die damit einhergehende Minderung der Vorabpauschale korrekt zu berücksichtigen. Ferner können die im Augenblick verwendeten Buchhaltungssysteme dies auch nicht abbilden, was für die depotführende Stelle systembedingte Mehraufwendungen bedeutet.

Petitum:

- Verzicht auf das System der Vorabpauschale.

j) Zu § 17 InvStRefGE

Vorweg möchten wir anmerken, dass Pauschalregelungen immer diskriminierend wirken und die starke Typisierung beim intransparenten System grundsätzlich zu einer steuerlichen Benachteiligung gegenüber der Direktanlage führen kann. Gleichzeitig eröffnet eine Typisierung aber auch Gestaltungsspielräume, die durch das neue Regime des Investmentsteuerrechts gerade vermieden werden sollen.

aa) Koppelung der Teilfreistellung an Anlagebedingungen

Eine Koppelung der Teilfreistellung an die Anlagebedingungen ist nach unserer Einschätzung nicht praxistauglich. In den Anlagebedingungen wird typischer Weise kein Prozentsatz benannt, zu dem in bestimmte Assetklassen investiert

wird, wenngleich sich in Einzelfällen eine solche Festlegung ausnahmsweise implizit ergeben mag. Was für immense praktische Schwierigkeiten aus dieser gesetzlichen Regelung folgen, wird ferner dadurch deutlich, dass sowohl das KAGB als auch die für Immobilienfonds derzeit existierenden Muster-Anlagebedingungen eine Benennung solcher Quoten nicht vorsehen. Entsprechend ist auch nach unserer Einschätzung festzustellen, dass bei der überwiegenden Anzahl der derzeitigen Immobilienfonds die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nicht vorliegen. Das Konstrukt würde auch zu einer Beschränkung der Vielfalt von Anlagestrategien und Produkten führen, was kontraproduktiv wäre. Eine Änderung der Anlagebedingungen würde zwar im Falle von deutschen Immobilien-Spezialfonds mit entsprechendem Aufwand durchführbar sein. Bei Immobilien-Publikumsfonds jedoch bedürfte eine Änderung der Anlagebedingungen jedoch möglicherweise der Genehmigung der BaFin, § 163 KAGB. Weiterhin hätten die Anleger das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben oder umzutauschen. Bei ausländischen Immobilienfonds ist in der Regel eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dieser Kostenaufwand erscheint gemessen an dem beabsichtigten Ziel unverhältnismäßig.

Im Sinne der Praxistauglichkeit sollte vielmehr angestrebt werden, die Koppelung an die Anlagebedingungen nicht als Regelfall des Absatzes 2 vorzusehen, sondern vielmehr eine entsprechend ausgestaltete Anlagebedingung als zusätzliche Nachweismöglichkeit für den Anleger in Absatz 3 aufzunehmen. Auf diesem Wege würde eine praxisgerechte Ausgestaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses erreicht. Die Ermittlung des Anlagewertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften in Höhe von 51% sollte dann auf der Basis der Vorjahreswerte vorgenommen werden. Bei dieser Berechnung sollte das Fondsvermögen um die Liquiditätsanlagen bereinigt werden. Sofern man das Fondsvermögen samt Liquiditätsanlagen berücksichtigen würde, bestünde die Gefahr, falsche steuerliche Anreize für die Immobilienfonds zu schaffen. Diese könnten zur Verbesserung der eigenen Marktposition durch Steigerung der Renditeaussichten mittels Erhöhung der Teilfreistellungsrelevanten Immobilienquote gewillt sein, eine möglichst niedrige Liquiditätsquote anzustreben. Von einem Ausschluss der Liquiditätsanlagen bei der Berechnung würde mithin auch der Anlegerschutz profitieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Regelung von § 17 Absatz 3 InvStRefGE hin. In der Praxis wird die Voraussetzung, dass sich die notwendige Quote aus den Anlagebedingungen ergibt, wohl nur selten erfüllt sein. Entsprechend wird der Anleger, um die Teilfreistellung in Anspruch nehmen zu können, regelmäßig verpflichtet sein, jährliche Steuererklärungen abzugeben und entsprechende Nachweise zu erbringen. Daraus resultiert nicht nur eine übermäßige Benachteiligung des Anlegers, sondern es entsteht auch erhöhter Verwaltungsaufwand auf Seiten der Finanzverwaltung. Zudem sind aktuell keine Vorgaben enthalten, welche Dokumente/Informationen die Nachweisfunktion erfüllen können. Zu denken wäre hier beispielsweise an eine Einbeziehung des WM-Datenservice.

bb) Höhe der Teilfreistellung

Unabhängig von unserer Kritik an der Festlegung, dass sich ein prozentualer Wert aus den Anlagebedingungen ergeben bzw. der Anleger nachweisen muss, dass diese Anlagegrenzen eingehalten wurden, ist für uns die festgesetzte Höhe nicht nachvollziehbar. Während in der Begründung des Referentenentwurfs hinsichtlich der Höhen der Teilfreistellungen bei Aktienfonds⁵ auf die Berechnungen im Rahmen wissenschaftlicher Studien hingewiesen wird⁶, findet sich in der Begründung zu den gewählten Höhen bei den Immobilienfonds kein Hinweis.

Ausgehend von einer derzeitigen Steuerbelastung in Höhe von 26,375% auf Kapitalerträge (inkl. Solidaritätszuschlag) für den inländischen Anleger und einer steuerlichen Vorbelastung von ausländischen Immobilien mit ca. 20% - 40%, sind die Höhen der Teilfreistellungen für eine Kompensation der Vorbelastung nicht ausreichend. Zwar genügt die Teilfreistellung in Höhe von 60% im Falle einer rein inländischen Immobilienanlage des Fonds – weshalb wir eine Anhebung im Vergleich zum Diskussionsentwurf insoweit begrüßen –, sofern jedoch ein Fonds sowohl im In- als auch im Ausland investiert, und die 60%-Teilfreistellung aufgrund einer stärkeren Gewichtung im Inland zum Tragen kommt, führt die Teilfreistellung zu einer nicht ausreichenden Kompensation der steuerlichen Vorbelastung im Ausland.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in der Praxis inländische Fondsgesellschaften ausländische Immobilien aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen des jeweiligen nationalen Rechts regelmäßig über eine Immobilien-Gesellschaft halten. Dabei erfolgt die Finanzierung zu einem beträchtlichen Teil in Form von Gesellschafterdarlehen. Dieses aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvolle Vorgehen führt jedoch insoweit zu Zinserträgen, weshalb in diesem Regelfall die inländische Fondsgesellschaft die Teilfreistellungsgrenze von 51 % unter Umständen nicht erreicht. Insoweit führt die Regelung zu einem bedenklichen Anreiz, wirtschaftlich sinnvolle Gestaltungen aus rein steuerlichen Gründen zu unterlassen.

Ferner bedarf die Gesetzesbegründung⁷ einer redaktionellen Anpassung. Dort sind die Höhen der Teilfreistellungen noch mit den Werten des Diskussionsentwurfs angegeben.

cc) Doppelbesteuerung mit Teilfreistellungen unvermeidbar

Dass die gewählten Teilfreistellungen ungeeignet sind, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, zeigt sich am Beispiel eines Fonds, der neben den notwendigen, derzeit aber praktisch ertraglosen Liquiditätsanlagen ausschließlich ausländische Immobilien in Staaten hält, mit denen die Bundesrepublik ein Doppel-

⁵ § 17 Abs. 1 InvStRefGE.

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 92.

⁷ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 94.

besteuerungsabkommen (DBA) geschlossen hat, das für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen die Freistellungsmethode vorsieht (Regelfall). Bei einem derartigen Immobilienfonds ergibt sich derzeit keine deutsche Steuerbelastung und damit keine Doppelbesteuerung. Die (ausländischen) Mieten werden im Belegenheitsstaat der Ertragsbesteuerung unterworfen, sind jedoch im Inland freigestellt. Die in Freistellungsländern zu zahlenden Ertragsteuern führen zwar unter dem jetzigen System zu einer steuerlichen Definitivbelastung für den Anleger. Allerdings sind die Erträge für den Anleger in Deutschland steuerfrei. Zukünftig soll hingegen der gesamte Ausschüttungsbetrag zu 20% steuerpflichtig sein, was im Gegensatz zu den Regelungen der DBA steht und damit zu einer Doppelbesteuerung führt.

Betroffen von dieser Regelung sind vornehmlich Publikums-Immobilienfonds, die Immobilien wegen der DBA-Freistellung sowie auch aufgrund geringeren Verwaltungsaufwandes im Direktbestand halten. Gerade bei den Kleinanlegern führt die Teilfreistellung zu einer deutlichen Mehrbelastung im Vergleich zum Status Quo.

dd) Anlagen in Investmentanteile

Wir begrüßen das Streichen der im Diskussionsentwurf noch vorgesehenen Grenze von 75 %, die ein Zielfonds – an dem sich der (Dach)Fonds beteiligt – in Immobilien angelegt haben muss. Uns erschließt sich jedoch nicht, weshalb der Investmentanteil des Dachfonds an einem Zielfonds gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 InvStRefG stets nur zu 51% als Immobilienanlage gelten und somit gegenüber der Regelung im Diskussionsentwurf schlechter behandelt werden soll.

ee) Investitionsentscheidungen aus steuerlichen Überlegungen

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit Teilfreistellungen zu bedenken, dass sich ein Investmentfonds aus wirtschaftlichen Überlegungen heraus gezwungen sehen kann, die Anlage in Immobilien auf weniger als 51 % zu reduzieren. Daraus ergäbe sich für den Anleger die negative Auswirkung, dass die Teilfreistellung wegfiel und im Vergleich zur augenblicklichen Rechtslage eine umso höhere steuerliche Mehrbelastung einträte.

Andererseits kann aus der Regelung zur Teilfreistellung auch folgen, dass der Investmentfonds seine Investitionsentscheidungen nicht aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sondern aufgrund der steuerlichen Konsequenzen beim Anleger trifft. Nimmt man zum Beispiel einen europa- oder weltweit investierenden Immobilienfonds, könnte die unerwünschte Wirkung eintreten, dass es – aus steuerlicher Sicht für den deutschen Anleger – sinnvoller sein kann, wenn der Immobilienfonds leerstehende und ohne erheblichen Sanierungsaufwand nicht mehr vermietbare ausländische Immobilien weiter hält, anstatt eine inländische vollvermietete Immobilie zu erwerben. Die aus einem solchen Anreiz folgenden Fehlallokationen können aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nicht gewünscht sein.

ff) Verzicht auf das Merkmal "Zuordnung zum Handelsbuch/ Erwerb mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Einzelhandelserfolgs/ Zuordnung zu den Kapitalanlagen"

Für die in § 8b Absätze 7 und 8 KStG genannten Anleger soll die erhöhte Teilfreistellung nicht greifen, und zwar – abweichend von der Direktanlage – auch dann nicht, wenn die Anteile an dem Investmentfonds nicht dem Handelsbuch zugeordnet werden, nicht mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Einzelhandelserfolgs erworben wurden bzw. nicht den Kapitalanlagen (Sicherungsvermögen) zugeordnet werden. Dies hat insbesondere zur Folge, dass "gewöhnliche" Holdinggesellschaften, die als Finanzunternehmen gelten, die erhöhten Teilfreistellungen nicht erhalten. Diese Schlechterstellung gegenüber der Direktanlage ist nicht gerechtfertigt.

Petition:

- Streichen von „gemäß den Anlagebedingungen“ in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 InvStRefGE.
- Reduzierung der Werte gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-2 um die Liquiditätsanlagen durch die jeweils folgende Ergänzung: „... des **um die Liquiditätsanlagen reduzierten Wertes** ...“
- Einfügen von § 17 Abs. 3 Satz 2 InvStRefGE: „Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften, angelegt werden.“
- Darüber hinaus ist im Hinblick auf das abkommensrechtliche Belegenheitsprinzip in Auslandsfällen eine Teilfreistellung in Höhe von 90 Prozent der Erträge gerechtfertigt.
- Redaktionelle Anpassung der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Höhe der Teilfreistellungen.
- Aufnahme des Merkmals "Zuordnung zum Handelsbuch/ Erwerb mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Einzelhandelserfolgs/ Zuordnung zu den Kapitalanlagen".

k) Zu § 19 InvStRefGE

Nach § 19 des Diskussionsentwurfs bleibt es einem Investmentfonds verwehrt, in die Besteuerungsregeln eines Spezial-Investmentfonds zu wechseln. Gerade mit Blick auf die noch nicht praxisgerechte Umsetzung der Wesentlichkeitsgrenze im Rahmen der §§ 13 und 20 InvStRefGE (vergleiche Ausführungen zu §§ 13 und 20), kann es hierdurch zu unverhältnismäßigen Härtefällen kommen.

Petition:

- Wir regen an, die Regelung zu streichen. Um Gestaltungsmissbräuchen vorzubeugen, könnten Wechsel wie bisher an Fristen gekoppelt werden.

I) Zu § 20 InvStRefGE

aa) Kriterium der Wesentlichkeit

Wir begrüßen die Einführung einer Wesentlichkeitsstufe für den Voraussetzungenkatalog. Aufgrund der Verknüpfung von § 20 InvStRefGE mit den Voraussetzungen von § 13 InvStRefGE verweisen wir hier auf unsere Ausführungen zu § 13 InvStRefGE und die Anregung einer praxisgerechteren Ausgestaltung. Die Dringlichkeit einer solchen Anpassung ergibt sich im Besonderen aus § 38 Abs. 1 InvStRefGE, der bei einem Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds die Auflösung des Spezial-Investmentfonds und das Entstehen eines Investmentfonds fingiert.

Wir gehen davon aus, dass bei neuaufgelegten Spezial-Investmentfonds die Anlauffrist nach § 244 KAGB weiterhin gelten soll, regen gleichwohl jedoch eine gesetzliche Klarstellung an.

bb) Kriterium der Aufsicht

Wir gehen davon aus, dass in Bezug auf das Kriterium der Aufsicht die bisherigen Anforderungen (§ 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 1 InvStG) fortgeführt werden sollen.

Daher regen wir an, die Formulierung des § 1 Abs. 1b Satz 2 Nr. 1 InvStG *wortgleich* in § 20 Abs. 1 Nr. 1 InvStRefE zu übernehmen, um insbesondere das Missverständnis auszuschließen, dass die Beaufsichtigung des Verwalters des Fonds (im Gegensatz zur Beaufsichtigung des Fonds) nicht ausreichend wäre, um die steuerlichen Produktvorgaben für einen Spezial-Investmentfonds zu erfüllen.

cc) Zulässige Vermögensgegenstände

(1) Ausländische Personengesellschaften

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 lit. h) InvStRefGE darf ein Spezial-Investmentfonds in Anteile oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentfonds investieren. Da nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 InvStRefGE Personengesellschaften per Definition keine Investmentfonds sind, können beispielsweise ausländische AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft (selbst wenn diese Rückgaberechte und weitere Voraussetzungen erfüllen) nicht als zulässige Vermögensanlage qualifizieren. Dieses Ergebnis erscheint nicht sachgerecht und würde auch eine Abkehr von der derzeitigen Behandlung bedeuten.

(2) Darlehenszielfonds

Wir regen an, Kapitalanlagen von Spezial-Investmentfonds in Darlehenszielfonds – in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften – zuzulassen. Institutionellen Anlegern sollte diese Anlagealternative nicht verwehrt bleiben, da diese Kreditfonds – als Alternative zur Finanzierung über Banken –, die benötigte Fremdkapitalfinanzierung unter anderem der Immobilienwirtschaft zur Verfügung stellen.

Dem steht der eigentliche Regelungszweck des § 20 Abs. 6 InvStRefGE auch nicht entgegen. Die Regelung des § 20 Abs. 6 InvStRefGE entspricht dem heutigen § 1 Abs. 1b Nr. 7 InvStG in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes.⁸ Durch die Begrenzung auf 10% soll danach eine unternehmerische Einflussnahme auf Beteiligungsunternehmen durch Investmentfonds weitgehend ausgeschlossen werden.⁹ Wenn ein transparenter Spezial-Investmentfonds Anteile an einem geschlossenen AIF als Wertpapier – ausschließlich zur passiven Kapitalanlage – erwirbt, erfolgt insoweit keinerlei unternehmerische Einflussnahme.

Insofern ließe – auch mit Blick auf das EU-Vorhaben, eine Kapitalmarktunion zu schaffen – das Fehlen einer solchen Sonderregelung für Darlehenszielfonds die notwendige Folgerichtigkeit vermissen.

dd) Ausschluss natürlicher Personen

Insbesondere existierenden Fonds wird es nicht möglich sein, mittelbar beteiligte natürliche Personen gegen deren Willen aus dem Fonds auszuschließen.

Auch im Fall neu aufgelegter Fonds wird die Identifizierung schädlicher mittelbarer Beteiligungen und deren Bereinigung die Verwalter vor erhebliche praktische Herausforderungen stellen, insbesondere wenn der Ausschluss gegen den Willen dieser Investoren erfolgt, gerichtlich durchgesetzt werden müsste oder erst nach gerichtlichen Auseinandersetzungen (wenn überhaupt) durchgesetzt werden kann.

Nach dem vorgeschlagenen Konzept sind somit erhebliche Auseinandersetzungen zwischen Fondsverwaltern und Anlegern – sowohl mit den "schädlichen" mittelbar über Personengesellschaften beteiligten natürlichen Personen als auch mit anderen Fondsanlegern, die vom Statuswechsel betroffen sind/ wären – sowie auch mit der Finanzverwaltung zu befürchten.

Daher und da nunmehr mittelbare Beteiligungen im Betriebsvermögen akzeptiert werden, ist zu erwägen, die verbleibenden "unerwünschten" Fälle – also mittelbar beteiligte natürliche Personen mit steuerlichem Privatvermögen – dadurch zu "sanktionieren", dass insoweit nach Ablauf der Übergangsfrist gewerbliche Einkünfte angenommen werden. Dies wäre auch aus Sicht der betroffenen (Privat-) Anleger eine "mildere" Lösung.

Petitum:

- Wir regen aufgrund der Verknüpfung mit § 13 InvStRefGE eine praxisgerechte Anpassung der Gewerbesteuerregelung an.
- Wir regen eine Klarstellung in Bezug auf die Zulässigkeit von Investitionen in andere AIF durch einen Spezial-Investmentfonds an.

⁸ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 98.

⁹ Vgl. Gesetzesentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG), S. 42.

- Aufnahme einer Sonderregelung für Darlehenszielfonds in § 20 Abs. 6 InvStRefGE.
- Klarstellend in das Gesetz aufnehmen, dass die Anlauffrist nach § 244 KAGB für neuaufgelegte Spezial-Investmentfonds weiterhin gelten soll.
- Konzeptänderung: Mittelbar über Personengesellschaften beteiligte natürliche Personen mit steuerlichem Privatvermögen "disqualifizieren" Spezial-Investmentfonds nicht; sie haben ihre Erträge aus dem Spezial-Investmentfonds nach Ablauf der Übergangsfrist als gewerbliche Einkünfte zu versteuern.

m) Zu § 25 InvStRefGE

Wir begrüßen, dass nach § 25 Abs. 1 InvStRefGE nunmehr § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG partiell Anwendung finden, da gerade bei Immobiliengesellschaften auch eine Beteiligung von 10% und mehr möglich und insbesondere bei ausländischen Immobilieninvestitionen üblich ist.

Wir regen die redaktionelle Anpassung des Verweises auf § 31 Abs. 1 InvStRefGE in Abs. 2 an (nunmehr § 32 Abs. 4 InvStRefGE).

Petition:

- Redaktionelle Anpassung des Verweises in Abs. 2.

n) Zu § 26 InvStRefGE

Die besitzzeitanteilige Zurechnung von Einnahmen und Werbungskosten gem. § 26 Absatz 6 InvStRefGE halten wir für nicht tragbar. Hintergrund ist die Tatsache, dass solch eine Zurechnung mit den Buchhaltungssystemen derzeit nicht abbildbar ist. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass an Spezialfonds bis zu 100 Anleger investiert sein können. Im Unterschied beispielsweise zu Personengesellschaften kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Spezialfonds auch tatsächlich eine Anlegerzahl haben, die oftmals 50 Anleger übersteigt. Wenn dann zusätzlich unterjährige Anteilskäufe und Anteilsrückgaben eintreten, würde die besitzzeitanteilige Zurechnung bedeuten, dass hunderte von einzelnen Berechnungen allein für steuerliche Zwecke zu erstellen wären.

Neben den immensen Umsetzungskosten für die Branche wäre solch eine Zurechnung mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung der steuerlichen Berechnungen verbunden.

Statt der besitzzeitanteiligen Zurechnung der Beträge ist vielmehr am steuerlichen Ertragsausgleichsverfahren festzuhalten. Einschränkungen beim Ertragsausgleich können z.B. für anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuern eingeführt werden, um Gestaltungen zu vermeiden.

Petitum:

- Neufassung von Abs. 6 Satz 2: „(6) Den in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile gleich. Dies hat keine Auswirkungen auf anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuern, anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuern oder Zinsen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.“

o) Zu § 27 InvStRefGE

Wir betrachten es als verfassungsrechtlich kritisch, dass im Rahmen von § 27 Abs. 1 Nr. 2 InvStRefGE die zehnjährige Haltefrist des § 23 Absatz 1 Nr. 1 EStG unberücksichtigt bleibt. Wie auch in der Begründung des Referentenentwurfes festgestellt¹⁰, können durch § 20 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 InvStRefGE die Regelungen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 InvStRefGE auch auf natürliche Personen Anwendung finden. Auch wenn die Ausführungen in der Begründung richtig sein mögen, dass die Beteiligung von natürlichen Personen nur in Ausnahmefällen vorliegen dürfte, stellt die Regelung mangels einer Übergangsvorschrift eine nicht zu rechtfertigende Verschlechterung des Status Quo dar.

Wir regen eine Anpassung des § 27 Abs. 4 InvStRefGE an und verweisen auf unsere Begründung zum § 26 Abs. 6 InvStRefGE.

Petitum:

- Für die Beteiligung von natürlichen Personen muss eine Übergangsregelung aufgenommen werden, durch die ein Bestandsschutz hinsichtlich der Spekulationsfrist gewahrt wird.
- Anpassung des Abs. 4: „(4) Den in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen einzelnen Beträgen stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile gleich. Dies hat keine Auswirkungen auf anrechenbare oder erstattungsfähige Kapitalertragsteuern, anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuern oder Zinsen im Sinne des § 4h Absatz 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes.“

p) Zu § 30 InvStRefGE

Die Aufteilung von Werbungskosten kann durch die Anwendung bestehender Doppelbesteuerungsabkommen uneinheitlich sein. So können nach bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen zwar die laufenden Einkünfte einer Immobilie steuerbefreit, die Gewinne aus der Veräußerung der selben Immobilie jedoch steuerpflichtig sein. Im Sinne einer einheitlichen Systematik regen wir an, eine Regelung in Anlehnung an Textziffer 1 Buchstabe a) des BMF-Schreibens vom

¹⁰ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG), S. 109 f.

22. September 2014¹¹ zur Aufteilung der allgemeinen Werbungskosten aufzunehmen.

Petitur:

- Wir regen eine Anpassung des § 30 Absatz 4 InvStRefGE in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 22. September 2014 an.

q) Zu § 37 InvStRefGE

Als Folgeänderung zu unserer Eingabe zum § 26 Abs. 6 InvStRefGE ist der § 37 Abs. 4 Nr. 7 InvStRefGE ersatzlos zu streichen.

r) Zu § 38 InvStRefGE

Im Hinblick auf § 38 InvStRefGE verweisen wir aufgrund der Verknüpfung mit § 20 InvStRefGE (und damit auch der Verknüpfung mit § 13 InvStRefGE) auf unsere Ausführungen zu § 13 InvStRefGE und unsere Anregung einer praxisgerechteren Ausgestaltung dieser Regelung. Das immense Interesse an einer solchen Ausgestaltung des § 13 InvStRefGE wird durch die gesetzliche Anordnung des § 38 Abs. 1 InvStRefGE deutlich, wonach bei einem Wegfall der Voraussetzungen eines Spezial-Investmentfonds die Auflösung des Spezial-Investmentfonds und das Entstehen eines Investmentfonds fingiert wird.

Petitur:

- Wir regen eine praxisgerechte Ausgestaltung des Kriteriums der Wesentlichkeit an.

s) Zu § 42 Abs. 6 InvStRefGE

Durch § 42 Abs. 6 InvStRefGE soll für Privatanleger die Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen für Anteile aufgehoben werden, die vor dem Jahr 2009 erworben wurden. Insoweit wird der Bestandsschutz, der im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer vom Gesetzgeber gewährt wurde, für Anteile an Investmentfonds gestrichen. Auch wenn der Freibetrag in Höhe von 100.000 € den Kreis der betroffenen Privatanleger reduziert, bleibt es dem Grunde nach bei einer Ungleichbehandlung von Direkt- und Fondsanlegern.

Petitur:

- Wir regen an § 42 Abs. 6 InvStRefGE zu streichen.
- Wir bitten außerdem um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass ab 2018 wieder vom Kalenderjahr abweichende steuerliche Geschäftsjahre gebildet werden können.

¹¹ BMF-Schreiben vom 22. September 2014, BMF IV C 1 – S 1980-1/13/10007 :004.

Abschließend bitten wir, unmittelbar nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in einem Schreiben klarzustellen, welche der bisher ergangenen Auslegungsschreiben in welchem Umfang weiter anzuwenden sind.

2. Artikel 2 – Änderungen des Investmentsteuergesetzes

a) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a – § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG-E

Der Entwurf sieht vor, in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Pflicht zur Offenlegung von Gestaltungen und Umgehungen einzuführen. Damit wird implizit unterstellt, dass es für alle Lebenssituationen einen exakten und unzweideutigen Maßstab für die Adäquanz der tatsächlichen Verhältnisse gibt, die in der Besteuerung – mathematisch gesprochen – „eineindeutig“ abbildbar sind. Wir halten dies für unzutreffend. Die Norm ist wegen Unbestimmtheit unanwendbar.

Petition:

- Artikel 2 Nr. 3 streichen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 4 – § 5a InvStG-E

Gemäß § 5a Absatz 1 Nr. 1 InvStG-E handelt ordnungswidrig, wer als Berufsträger im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG vorsätzlich oder grob fahrlässig trotz vorliegender Fehler bescheinigt, dass die Besteuerungsgrundlagen nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Dies bedeutet, dass die betreffenden Berufsträger künftig alle Vorgänge, die ihrer Prüfung unterliegen, 1:1 prüfen müssen, um sicher sein zu können, dass sie mit der entsprechenden Bescheinigung keine Ordnungswidrigkeit begehen. Eine stichprobenartige Prüfung, wie sie bislang üblich ist, wäre künftig zu riskant. Damit würden die Prüfungen jedoch letztlich undurchführbar.

Gemäß § 5a Absatz 1 Nr. 2 InvStG-E handelt ordnungswidrig, wer als Berufsträger im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 InvStG vorsätzlich oder grob fahrlässig trotz vorliegender Anhaltspunkte keine Angaben macht zu Gestaltungen des Investmentfonds, die der Steuerreduzierung oder der Steuerumgehung bei den Anlegern, dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben. Insoweit ist auf unsere Ausführungen zum Maßstab für die Missbilligung von „Gestaltungen“ im Zusammenhang mit Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs zu verweisen.

Petition:

- Artikel 2 Nr. 4 streichen.

c) Zu Artikel 2 Nr. 6 – Zu § 13 Absatz 4a und 4b InvStG-E

Der § 13 Absatz 4a InvStG-E verweist auf § 13 Absatz 3 Satz 3 InvStG und somit auf eine nicht existierende Vorschrift. Mangels Kenntnis des beabsichtigten Regelungsinhaltes können wir hierzu leider keine Einschätzung abgeben. Wir regen eine Korrektur an.

d) Zu Artikel 2 Nr. 8 – § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die durch den Referentenentwurf vorgesehene Verlängerung des Bestandsschutzes für Investmentvermögen im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E, weisen allerdings darauf hin, dass der Bestandsschutz durch den geltenden § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG bereits am 22. Juli 2016 ausläuft und die Neuregelung erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des InvStRefGE in Kraft tritt. Wir regen dementsprechend an, den mit dem neuen § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG-E beabsichtigten Regelungszweck schon mittels BMF-Schreiben herbeizuführen. Die Regelung würde anderenfalls ins Leere laufen. Insbesondere mit Blick auf die notwendigen Vorbereitungsarbeiten aufgrund des zeitnahen Auslaufens der geltenden Bestandsschutzregelung des § 22 Absatz 2 Satz 1 InvStG halten wir eine vorgezogene Regelung im Wege eines BMF-Schreibens für angezeigt. In diesem Zusammenhang regen wir ferner an, die bisher nach Textziffer 297 des BMF-Schreibens vom 18. August 2009¹² in der Fassung des BMF-Schreibens vom 22. Mai 2014¹³ bestandsgeschützten ausländischen Investmentvermögen in die Bestandsschutzregelung mit einzubeziehen.

¹² BMF-Schreiben vom 18. August 2009, IV C 1 – S 1980-1/08/10019.

¹³ BMF-Schreiben vom 22. Mai 2014, IV C 1 – S 1980-1/13/10007:006.

3. Artikel 5 – Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

Im Zuge der Anpassung des UStG durch den Referentenentwurf möchten wir auf Bedenken hinweisen, dass § 4 Nr. 8 lit. h) UStG sowohl in der aktuell geltenden Fassung als auch in der Fassung durch den Referentenentwurf den europarechtlichen Vorgaben nicht genügt.

Geschlossene Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. Investmentkommanditgesellschaft) oder Investmentaktiengesellschaft nach den Vorgaben des KAGB werden diskriminiert, weil nur OGAW und offene AIF die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung erfüllen können. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung sehen wir nicht. Mit Blick auf die EuGH-Entscheidung „Fiscale Eenheid X“ (Rs. C-595/13) zur Steuerbefreiung von Verwaltungsdienstleistungen gegenüber Immobilienfonds wird unsere Auffassung bestärkt. Nach Auffassung des EuGH ist die Befreiung von der Umsatzsteuer für Verwaltungsleistungen zwingend für alle Investmentvermögen zu gewähren, die einer vergleichbaren Regulierung nach europäischem Aufsichtsrecht unterliegen.

Seit Inkrafttreten des KAGB folgt daraus, dass die Verwaltung geschlossener AIF für umsatzsteuerliche Zwecke nicht anders zu behandeln ist als die Verwaltung von Wertpapierfonds. Europarechtlich scheint es somit geboten, die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB von der Umsatzsteuer zu befreien, ohne dass zusätzlich Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes zu erfüllen sind. Insofern bestünde ein Gleichlauf zu § 1 Abs. 2 InvStRefGE, der Investmentfonds ebenfalls durch einen Verweis auf das KAGB definiert.

Petitur:

- Wir regen die Streichung des zusätzlichen Verweises auf die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes an.

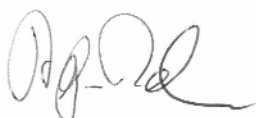
B. Fazit

In Investmentvermögen wurden im Jahr 2012 rd. 1,7 Bill. € verwaltet.¹⁴ Dabei haben Fondsgesellschaften etwa 650 Mrd. € Vorsorgevermögen für unterschiedliche Versorgungsträger verwaltet.¹⁵ Die Tendenz ist steigend, was in einem derzeit verwalteten Investmentvermögen von mehr als 2 Bill. € Ausdruck findet. Entsprechend kann sich aus einem übereilten und nicht nachhaltigen Investmentsteuergesetz ein beträchtliches Gefahrenpotential für die Kapitalmärkte und die Altersversorgung ergeben. Insbesondere für den Immobilienmarkt ergeben sich erhebliche Gefahrenpotentiale, da offene Fonds als wichtige Marktakteure in ihrer derzeitigen Erholungsphase gebremst werden und an Bedeutung verlieren könnten.

Der Entwurf wird den Kleinanlegern nicht und den institutionellen Anlegern nur bedingt gerecht. Er beinhaltet umfangreiche Steuererhöhungen und induziert Einschränkungen bei der Gestaltung interessanter Anlageprodukte.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unsere Anregungen aufgegriffen werden könnten und beteiligen uns gern an einem weiteren fachlichen Austausch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Rabe
Geschäftsführer



Roland Franke
Abteilungsleiter Finanzmarktregulierung und Steuern

¹⁴ BVI 2015, Daten. Fakten. Perspektiven., S. 9.

¹⁵ BVI, Investmentfonds und Altersvorsorge, S. 5.